

# **BL\_GERICHTE 460 20 1 vom 17. September 2019**

BL Gerichte, 2019-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_20\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_20_1)

FR: BL\_GERICHTE 460 20 1 du 17 septembre 2019

IT: BL\_GERICHTE 460 20 1 del 17 settembre 2019

## **Regeste**

Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Laut Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Anschlussberufung hat innert 20 Tagen nach Eingang der Berufungserklärung zu erfolgen (Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen.

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist im Endentscheid über die Rückgabe eines Gegenstandes oder Vermögenswertes an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder seine Einziehung zu befinden, falls die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden ist.

### **E. 1.1.1**

Das Strafgerichtspräsidium hat bei der Strafzumessung ausgeführt, dass vorliegend mehrere Delikte im Zeitraum zwischen dem 24. Juli 2017 und dem 23. Juli 2018 zu beurteilen seien und dass eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 11. Dezember 2017, zum Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 25. September 2018 und zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 15. Mai 2019 im Raum stünden. Im Rahmen der Bildung einer Zusatzstrafe sei zuerst eine hypothetische Gesamtstrafe festzulegen, um hernach die bereits ausgesprochenen Strafen im Sinne der Asperation angemessen zu erhöhen. Vorliegend sei die falsche Anschuldigung hinsichtlich des Strafrahmens das schwerste Delikt (Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe), weshalb dieses Delikt zur Bestimmung der Einsatzstrafe herangezogen werde. Die Schwere der Rechtsgutsverletzung liege in casu im untersten Bereich, da I. zunächst einverstanden

gewesen sei, sich als Fahrer auszugeben und kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sei. Die weiteren Tatkomponenten seien als neutral zu werten. Daraus resultiere eine Einsatzstrafe von 3 Monaten.

#### **E. 1.1.2**

Betreffend die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, also dreimaliges Fahren trotz Führerausweisentzugs, die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrfähigkeit sowie die Nichtabgabe von Führersowie Fahrzeugausweis und Kontrollschildern seien die Tatkomponenten neutral zu werten. Hingegen sei bei den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz anzuführen, dass der Beschuldigte im Anklagefall 1 nebst insgesamt 315 Hanfpflanzen auch 1.119 Kilogramm hochwertiges konsumfertiges Marihuana transportiert habe, was eine beträchtliche Menge mit einem erheblichen Verkaufswert von mehreren Tausend Franken für Letzteres darstelle. Insofern sei im Anklagefall 1 von einer erheblichen Menge an Betäubungsmitteln auszugehen. Für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sei eine Einsatzstrafe von 5 Monaten angemessen und für die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz eine Einsatzstrafe von 2 Monaten.

#### **E. 1.1.3**

Das Vorleben des Beschuldigten sei neutral zu werten. Aufgrund mehrfacher, teils einschlägiger Vorstrafen (SVG-Delikte), die aufzeigten, dass der Beschuldigte wiederholt innert relativ kurzer Zeit delinquent habe, entstände der Eindruck einer gewissen Unbelehrbarkeit. Dies sei erheblich zu Ungunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte habe sich sodann im Strafverfahren nicht kooperativ gezeigt und jeweils nur die Taten eingestanden, welche ihm aufgrund objektiver Beweise hätten nachgewiesen werden können. Er habe insbesondere betreffend die diversen Widerhandlungen gegen das SVG keinerlei Einsicht gezeigt und während der laufenden Strafverfahren weiter delinquent. Es seien keine Umstände ersichtlich, welche für eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten sprechen würden. Die Täterkomponenten würden demnach zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 Monate führen.

#### **E. 1.1.4**

Aufgrund der wiederholten Straffälligkeit des Beschuldigten, und da Geldstrafen in der Vergangenheit offenbar keine Wirkung gezeigt hätten, sei als Strafart nun eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Aufgrund dessen, dass in dem Strafbefehl vom 11. Dezember 2017 eine Geldstrafe ausgesprochen worden sei, und nur gleichartige Strafen asperiert werden könnten, sei nur zum Urteil vom 25. September 2018 und zum Strafbefehl vom 15. Mai 2019 eine Zusatzstrafe auszusprechen. Das Strafgerichtspräsidium erachte eine hypothetische Gesamtstrafe von 30 Monaten als angemessen (rechtskräftige Grundstrafen von 21 Monaten und 30 Tagen), also eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als Zusatzstrafe.

#### **E. 1.1.5**

Auf die gleiche Weise sei die Zusatzstrafe für die neu zu beurteilenden Übertretungen festzusetzen. Das Gericht erachte eine hypothetische Gesamtstrafe in der Höhe von CHF 1'800.00, d.h. eine zusätzliche Busse von CHF 1'200.00, als angemessen.

#### **E. 1.1.6**

Aufgrund der hypothetischen Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Monaten komme nur der teilbedingte Vollzug in Frage. Nachdem der Beschuldigte bereits eine bedingt vollziehbare

Freiheitsstrafe von 22 Monaten erhalten habe, falle in Bezug auf die Zusatzstrafe die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ausser Betracht. Die Zusatzstrafe von 8 Monaten sei demzufolge zu vollziehen. An die Freiheitsstrafen sei die ausgestandene Haft von insgesamt drei Tagen anzurechnen.

#### **E. 1.1.7**

Geprüft worden ist sodann der Widerruf der bedingt ausgesprochenen Strafe. Der Beschuldigte habe innerhalb der Probezeit der von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mit Strafbefehl vom 11. Dezember 2017 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bei einer Probezeit von vier Jahren, erneut delinquent. Die Rückfallprognose sei wegen der Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Verfahren schlecht. Aufgrund der Gesamtumstände bestehe eine eigentliche Schlechtprognose. Der bedingt ausgesprochene Vollzug der Geldstrafe sei deshalb zu widerrufen. Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg habe an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen zu treten.

#### **E. 1.2**

Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer beschuldigten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB machen zwei Voraussetzungen einen Gegenstand einziehbar und damit beschlagnahmefähig: Zum einen ist er in einer von Art. 69 Abs. 1 StGB vorgesehenen Weise deliktsverstrickt. Zum anderen ist bezüglich dieses Gegenstandes eine Prognose in Gestalt der ernsthaften Annahme künftiger Gefährdung gefordert (vgl. Florian Baumann, in: Basler Kommentar StGB, 4. Auflage, Basel 2019, N 9 ff. zu Art. 69 StGB). Die Sicherungseinziehung stellt einen mittelschweren Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV dar und untersteht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Einziehung muss deshalb vorab zur Erreichung des Sicherungszwecks geeignet sein. Gemäss dem Prinzip der Subsidiarität darf der Eingriff zudem nicht weiter reichen, als es der Sicherungszweck gebietet. Soweit die Verwertung des Gegenstands möglich ist, ist eine Vernichtung nicht erforderlich (BGer 6B\_748/2008 vom 16. Februar 2009 E. 4.4).

#### **E. 1.3**

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten. Dies, da bereits vor der ersten Instanz eine unbedingte Freiheitsstrafe von 12 Monaten gefordert worden sei, und es im Urteil lediglich zu minimalen Teil-Freisprüchen gekommen sei. Die Strafzumessung, wie sie durch das Strafgericht erfolgt sei, lasse nach Erachten der Staatsanwaltschaft keine Reduktion um vier Monate zu. Beim Gesamtverschulden des Beschuldigten, wie es durch das Strafgericht berechnet worden sei, sei insbesondere die Einsatzstrafe für die Strassenverkehrsdelikte viel zu tief veranschlagt worden. Die Erhöhung der Strafe wegen der vielen Vorstrafen und der weiteren Delinquenz während der laufenden Strafverfahren sei zudem viel zu wenig berücksichtigt worden.

#### **E. 1.4**

Der Verteidiger des Berufungsklägers bringt anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass er nichts zu einer konkreten Einsatzstrafe ausführen wolle und auf seine schriftliche Berufungsbegründung verweise. Die Grundsätze der Zusatzstrafenbildung seien bekannt.

Die Strafe sei so zu bemessen, als seien die Delikte in Basel, welche zu einer 21-monatigen Freiheitsstrafe und einer 30-tägigen Freiheitsstrafe geführt hätten, gemeinsam mit den aktuell in Frage stehenden Delikten beurteilt worden. Deshalb könne seines Erachtens eine Strafe von maximal 24 Monaten resultieren. Dies gelte selbst für den Fall, dass es zu weiteren Schuldsprüchen kommen sollte. Für den Fall, dass es zu weiteren Schuldsprüchen kommen sollte, wolle er noch folgende Ausführungen machen. Das objektive Tatverschulden der hiesigen Anklagepunkte wiege leicht und bewege sich fast überall im Rahmen der bloss abstrakten Gefährdung von Rechtsgütern. Zu Schaden sei niemand gekommen. In Fall 1 sei das objektive Tatverschulden sehr gering, habe der Berufungskläger das Marihuana doch lediglich transportiert, nicht persönlich profitiert, und schütze das Recht ja nicht die Verfügungsmacht des Besitzers der bisherigen Indoor-Anlage. Die SVG-Delikte seien administrativer Natur und würden nicht schwer wiegen, habe der Berufungskläger doch keine gefährlichen Verkehrsregelverstösse begangen oder sei unter Drogen-einfluss gefahren. Subjektiv sei zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger dort, wo ihm tatsächlich etwas vorgeworfen werden könne, von Anfang an geständig und kooperativ gewesen sei. Betreffend die Täterkomponente lasse sich feststellen, dass der Berufungskläger offenbar daran sei, sein Leben wieder auf die richtige Bahn zu bringen und gewillt sei, eine letzte Chance zu nutzen. Seinen wenigen Vorstrafen sei durch die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft zu viel Gewicht beigemessen worden. Dabei handle es sich nur um drei Geldstrafen, zwei davon im untersten Bereich. Mit einer Ausnahme würden diese Verurteilungen bereits sieben und acht Jahre zurückliegen und könnten dem Beschuldigten heute kaum noch entgegengehalten werden. Es handle sich also um lange bis sehr lange zurückliegende Vorstrafen, teils mit absolutem Bagatelldeliktcharakter. Zu beachten sei auch, dass bei der Strafzumessung dann, wenn man sich nahe der Grenze befinde, bei der ein bedingter Strafvollzug nicht mehr möglich sei, besonders gefragt werden müsse, ob nicht eine Strafe im bedingt aussprechbaren Bereich noch vertretbar sei. Es mache keinen Sinn und sei unverhältnismässig, den Beschuldigten wegen der vergleichsweise geringfügigen hier fraglichen Delikte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (als Zusatzstrafe) zu verurteilen, wenn er wegen ungleich schwereren Delikten in Basel eine bedingte Freiheitsstrafe von 21 Monaten erhalten habe. Der bedingte Strafvollzug sei auch zu gewähren, da sich im Leben des Beschuldigten nichts zum Schlechten gewendet habe. Vielmehr sei er daran, sein Leben zu ordnen und wieder eine wirtschaftliche Perspektive zu finden und habe mit der Bewährungshilfe zusammengearbeitet. Zudem würde es dem Beschuldigten nicht guttun, im Gefängnis – als "Schule des Verbrechens" – zu sein, wenn man ihn eigentlich von einem gewissen Milieu fernhalten wolle. Auch kriminalpolitisch sei es nicht nachvollziehbar, wenn auf ein Gewaltdelikt eine bedingte 21-monatige Freiheitsstrafe folge, aber auf davor begangene geringfügige Betäubungsmittel- und SVG-Delikte eine unbedingte Freiheitsstrafe. Dem Beschuldigten könne eine ausreichend positive Legalprognose gestellt werden, so dass die Zusatzstrafe bedingt ausgesprochen werden könne, bei Bedenken allenfalls mit einer längeren Probezeit. Angesichts der positiven Legalprognose entfalle auch ein Widerruf der bedingten Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 11. Dezember 2017.

### **E. 1.5**

Die Staatsanwaltschaft führt an der Berufungsverhandlung aus, dass sie für Fall 1 und 9 von 6 Monaten Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe ausgehe. Für die Fälle 4 bis 8 erhöhe sich die Freiheitsstrafe um 4 Monate für alle begangenen SVG-Delikte und um weitere 3 Monate für

die falsche Anschuldigung. In den Fällen 3 und 10 sei zwingend eine Busse auszusprechen. Für alle Delikte, für die sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden könne, sei zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen, analog den Überlegungen im Urteil der Vorinstanz. Für die Täterkomponente sei von einer Erhöhung um 3 Monate auszugehen, auf Grund der teilweise einschlägigen Vorstrafen des Berufungsklägers und des ständigen Delinquierens während der laufenden Verfahren. Für die aktuellen Delikte sei also eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten angemessen. Da es aber um eine Zusatzstrafe gehe, sei die hypothetische Gesamtstrafe zu errechnen. Für eine hypothetische Gesamtstrafe ergebe sich eine Freiheitsstrafe von insgesamt 34 Monaten, also eine Zusatzstrafe von 12 Monaten. Für die errechnete hypothetische Gesamtstrafe von 34 Monaten sei eine teilbedingte Freiheitsstrafe möglich. Da die Grundstrafe von 22 Monaten in Basel-Stadt bereits bedingt ausgesprochen worden sei, könne aus formellen Gründen höchstens ein Anteil von weiteren 2 Monaten bedingt ausgesprochen werden, was auf Grund der Gesamtumstände keinen Sinn ergebe. Somit seien die ganzen 12 Monate Freiheitsstrafe der heute zu verhängenden Strafe unbedingt auszusprechen.

### **E. 1.6**

Die Staatsanwaltschaft bringt anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass das Marihuana nicht für den Eigenkonsum bestimmt gewesen sei und deshalb nicht unter die Privilegierung falle, und zwar aus den folgenden Gründen: 1. Konsumenten würden das Marihuana typischerweise in 4-Gramm-Säckli für CHF 50.00 und nicht in 15-Gramm-Säckli kaufen. 2. Die Menge hätte für ungefähr 120 konsumfertige Joints ausgereicht. Der Beschuldigte habe zu jenem Zeitpunkt gemäss eigenen Angaben jedoch nur ab und zu konsumiert. 3. Der Beschuldigte habe zuerst ausgesagt, dass es sich um CBD handle. 4. Es sei nicht üblich, dass man mit CBD-Hanf einen "Space-Cake" backen wolle, da dies überhaupt keinen Sinn mache. 5. Ein gewöhnlicher Marihuana-Konsument sage bei der Kontrolle von Anfang an, dass das Marihuana für den Eigenkonsum sei. Die Aussagen des Beschuldigten seien daher widersprüchlich, so dass auf diese nicht abgestellt werden könne. Rechtlich gesehen sei daher von Beförderung und Besitz von Marihuana auszugehen. Von Handel sei nicht die Rede gewesen.

### **E. 2**

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt es Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden ( Daniela Brüscheiler / Reto Nadig / Rebecca Schneebeil , in: Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2020, N 10 zu Art. 82 StPO). Vorliegend wird betreffend die rechtlichen Ausführungen zu den Tatbeständen auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen, soweit diese nicht strittig sind. B. Gegenstand der Berufung

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat entschieden, dass die am 4. Juni 2018 beim Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Vorhalt wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sichergestellten Gegenstände, insbesondere Betäubungsmittel (Marihuana mit weissem Plastiksack, Waage, Pressplatte und gefälschte Rolexuhr) gestützt auf Art. 69 StGB zur Vernichtung einzuziehen seien. Hingegen sei ein

Straftatzusammenhang betreffend die wegen des Vorhalts der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz am 9. September 2017 sichergestellten Mobiltelefone und die SIM-Karte nicht ersichtlich, weshalb diese nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme A. gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO zurückzugeben seien. Der Verwertungserlös aus der vorzeitigen Verwertung der beiden beschlagnahmten Fahrzeuge VW Polo und Renault F Clio seien abzüglich der Lager- und Verwertungskosten in der Höhe von CHF 1'574.00 gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO an die Verfahrenskosten anzurechnen.

## **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Anschlussberufung beantragt, dass das Mobiltelefon Samsung in Abänderung von Ziff. 4 des Urteils des Strafgerichtspräsidiums vom 17. September 2019 zur Vernichtung einzuziehen sei. Dies deshalb, da das Mobiltelefon Samsung als klassisches "Dealerhandy" und damit als Deliktswerkzeug zu betrachten sei. Die Nachrichten, welche sich auf dem Mobiltelefon befänden, würden eindeutig mit Betäubungsmitteldelikten zusammenhängen, und die Nummer des Mobiltelefons sei auf eine fiktive Person eingelöst. Auch wenn die einzelnen Nachrichten nicht in den Anklageziffern betreffend Betäubungsmitteldelikte des Berufungsklägers vorkämen, so sei der Zusammenhang zu Betäubungsmittelgeschäften dennoch klar gegeben. Es sei zwar durchaus möglich, dass die Nachrichten durch eine Drittperson und nicht durch den Berufungskläger verfasst worden seien, gemäss Art. 69 StGB sei ein Deliktswerkzeug jedoch unabhängig von der Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

## **E. 2.3**

Der Verteidiger des Berufungsklägers hat in seiner Berufungsbegründung vom 27. Februar 2020 ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft nun plötzlich von einem Dealer-Handy rede, obwohl dem Berufungskläger nicht einmal von der Staatsanwaltschaft ein entsprechender Vorwurf gemacht worden sei. Solcherlei unbegründete Vorwürfe seien nicht zu schützen, weshalb in Einklang mit der Vorinstanz die Herausgabe sämtlicher Mobiltelefone zu verfügen sei.

### **E. 2.3.1**

Gemäss Polizeirapport vom 18. Juli 2018 sei der Berufungskläger anhand der in den polizeilichen Registraturen befindlichen Fotos eindeutig als der fehlbare Lenker identifiziert worden. Leider wird im Polizeirapport diese Identifizierung nicht genauer ausgeführt. Die Staatsanwaltschaft hat zwar vorgebracht, dass der Berufungskläger in E. allgemein bei der Polizei bekannt gewesen sei, jedoch ist dies nicht eindeutig belegt, und wäre ein Nachschauen in der polizeilichen Registratur nicht notwendig gewesen, wenn die Polizisten den Berufungskläger direkt erkannt hätten. Zwar ist es gut möglich, dass Polizist G. und sein Kollege den Berufungskläger anhand von registrierten Fotos wiedererkannt haben, jedoch besteht auch Raum für einen Irrtum. Die genannte Identifikation allein reicht damit nicht aus, um eindeutig zu belegen, dass der Berufungskläger der Fahrer des Autos am 24. Mai 2018 gewesen ist, kann jedoch zusammen mit weiteren Indizien diesen Schluss zulassen. Dass der Fahrer des VW Polo zuerst ohne Licht unterwegs gewesen ist und der polizeilichen Anweisung zur Kontrollstelle zu fahren nicht nachgekommen ist, ergibt sich klar aus dem Polizeirapport und ist auch nicht bestritten worden. Am 27. Mai 2018 ist das Auto des Berufungsklägers (ein schwarzer VW Polo) dann an seinem Wohnort in E. aufgrund des Beschlagnahmebefehls vom 25. Mai 2018 (act. 219) beschlagnahmt und

abgeschleppt worden (act. 945 ff.). Da der Berufungskläger sich nicht vor Ort befunden habe, und sich am 27. Mai 2018 telefonisch bei der Staatsanwaltschaft gemeldet habe, sei ihm der Beschlagnahmefehl am 28. Mai 2018 zugeschickt worden (act. 225). Gemäss Aussagen des Berufungsklägers habe er am Abend vor der Beschlagnahme des VW Polo noch Marihuana im Auto verstaut, damit seine Freundin nicht merke, dass er kiffe (act. 975). Das Auto hat sich also am 26. Mai 2018, zwei Tage nach dem Vorfall, sicher beim Berufungskläger befunden. I. habe sich am 5. Juni 2018 telefonisch bei der Polizei gemeldet und gesagt, dass er am 24. Mai 2018 gefahren sei. Nach Erläuterung der rechtlichen Konsequenzen habe er aber die Aussage widerrufen (act. 945). Anlässlich seiner Einvernahme am Vormittag des 6. Juni 2018, habe I. dann erklärt, dass er nicht gefahren, sondern zu Hause gewesen sei (act. 955). Der Berufungskläger habe ihn angerufen und ihm erzählt, dass er durch die Polizei angehalten worden sei (act. 955). Der Berufungskläger habe ihn auch wegen einer allfälligen Falschaussage gefragt (act. 957). Die Einvernahme von I. wurde durch Polizist G. vorgenommen, welcher am 24. Mai 2018 zusammen mit einem Kollegen die Kontrolle durchgeführt hatte. Falls I. der Fahrer gewesen wäre, hätte Polizist G. ihn erkennen können, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Dies spricht gegen eine Täterschaft durch I. . In seiner ersten Einvernahme zu den Vorfällen am 6. Juni 2018 hat der Berufungskläger ausgesagt, dass er es nicht gewesen sei und zu diesem Zeitpunkt das Auto nicht gehabt habe. Ein Freund mit Namen I. habe das Auto gehabt (act. 967). Dieser sei heute Morgen zur Einvernahme dagewesen. Er habe es ihm für eine Woche ausgeliehen (act. 969). I. habe mit ihm über die Polizeikontrolle gesprochen und gesagt, dass er von der Polizei angehalten worden sei. Er sei dann weitergefahren und sei sich nicht sicher gewesen, ob er hätte anhalten müssen (act. 971). Der Berufungskläger hat hier also klarerweise nicht nur ausgesagt, das Auto verliehen zu haben, sondern auch, dass I. erzählt habe, er sei in die Polizeikontrolle geraten. Auf die Frage "Herr A. anerkennen Sie den Sachverhalt und nehmen Sie zur Kenntnis, dass gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet wird. Dies wegen wiederholtem Führen eines Personenwagens ohne Berechtigung, nichtbefolgen einer polizeilichen Weisung, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, fahren ohne Licht Tagsüber, begangen am 24.05.2018, 11:05 Uhr in E. auf der K. strasse?" hat der Beschuldigte "Ja, ich anerkenne es" geantwortet (act. 973). Diese Anerkennung steht jedoch tatsächlich im Kontrast zu dem vorherigen konsequenten Verweigern der Aussage, so dass ein Missverständnis in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden kann, vor allem da in der gleichen Frage nach der Sachverhaltsanerkennung und der Kenntnisnahme der Eröffnung eines Strafverfahrens gefragt worden ist. Diese Aussage ist somit nicht als Sachverhaltsanerkennung zu bewerten. An der Schlusseinvernahme vom 8. Februar 2019 hat der Beschuldigte weiterhin ausgesagt, dass er nicht gefahren sei, dass er nicht behauptet habe, dass I. gefahren sei (sondern nur, dass er das Auto gehabt habe) und dass I. vielleicht bekifft gewesen sei und sich deshalb nicht habe kontrollieren lassen (act. 1083).

### **E. 2.3.2**

Angesichts der Erkennung des Berufungsklägers durch die Polizei, des bestehenden Motivs des Berufungsklägers, sich einer Kontrolle zu entziehen, der Begehung der Tat mit dem Auto des Berufungsklägers, der Aussagen von I. über die Anfrage zur Falschaussage, der Nichterkennung von I. als Täter durch Polizist G. und der Beschlagnahme des Fahrzeugs an dessen Wohnort, ist rechtsgenügend erstellt, dass der Berufungskläger am 24. Mai 2018 der Lenker des VW Polo gewesen ist. Damit ergibt sich, dass der Berufungskläger gefahren ist, obwohl er nicht über einen gültigen Führerausweis verfügt hat, das Licht nicht eingeschaltet

hatte und der polizeilichen Anweisung zur Kontrollstelle zu fahren nicht nachgekommen ist.

### **E. 2.3.3**

Somit ist die Verurteilung wegen der SVG-Delikte Fahren ohne Ausweis, Fahren ohne Licht und Nichtbefolgen einer polizeilichen Weisung zu bestätigen.

### **E. 2.4**

Sind mehrere Delikte zu beurteilen, so hat das Gericht für die Bildung einer Gesamtstrafe in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und sodann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, Rz. 484, u.H. insb. auf BGE 144 IV 217, E. 3.5.1; BGE 138 IV 120, E. 5.2). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn im konkreten Fall mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Das Gericht kann somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe aussprechen würde (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 480, 482; Stefan Trechsel / Heidi Affolter - Eijsten, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., N 7 zu Art. 49 StGB, m.w.H.).

### **E. 2.5**

Bei der objektiven Tatschwere ist zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Die Feststellung der objektiven Tatschwere beschreibt die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt, und sie bewertet diese objektiv festgestellten Tatsachen nach strafrechtlichen Kriterien. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) eine Rolle. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe oder ein Handeln aus eigenem Antrieb wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln mit Eventualvorsatz (statt direktem Vorsatz), eine verminderte Schuldfähigkeit, ein unvollendeter Versuch oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe verschuldensmindernd zu gewichten sind (vgl. Hans Mathys, a.a.O., Rz. 159 ff.). In der Folge ist die ermittelte (hypothetische) Strafe gegebenenfalls in einem weiteren Schritt aufgrund allfälliger wesentlicher Täterkomponenten zu verändern.

### **E. 2.6**

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt er die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der

mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 138 IV 113, E. 3.4.1; BGE 142 IV 265, E. 2.3.1).

### **E. 2.7**

Die Rechtsprechung stellt für die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang (d.h. ganz oder teilweise) das Gericht eine Zusatzstrafe aussprechen muss, auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren ab (sog. Ersturteil, bei welchem es sich oftmals, aber nicht zwingend, um das erstinstanzliche Urteil handelt). Demgegenüber ist für die Bemessung bzw. die Höhe der Zusatzstrafe das rechtskräftige Urteil im ersten Verfahren massgebend. Das Gericht muss sich in einem ersten Schritt somit fragen, ob die neue Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es dies, hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen, für deren Bemessung es in einem zweiten Schritt prüfen muss, ob der Schuldspruch und das Strafmass des ersten Urteils rechtskräftig sind. Verneint es die erste Frage, ist das neue Delikt mit einer selbständigen Strafe zu ahnden. Für die Beantwortung der ersten Frage (Anwendbarkeit des Asperationsprinzips) ist unerheblich, ob später das erste Urteil (mangels Berufung oder nach Abweisung eines kassatorischen Rechtsmittels) oder dasjenige der Rechtsmittelinstanz in Rechtskraft erwächst oder ob nach einer Kassation des erst- oder zweitinstanzlichen Urteils gar neu entschieden werden muss. Massgebend ist das Datum des Ersturteils. Auf das Datum des Ersturteils ist auch abzustellen, wenn dieses später im Rechtsmittelverfahren reformiert wird (BGE 138 IV 113, E. 3.4.2 f.). Das Gericht kann eine Gesamtfreiheitsstrafe nur ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Strafart wählt. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist im Rahmen der Zusatzstrafenbildung nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (BGE 142 IV 265, E. 2.3.2).

### **E. 2.8**

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren. Bei retrospektiver Konkurrenz hat der Richter ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offenzulegen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt. Das Gesetz bezeichnet die bei retrospektiver Konkurrenz auszusprechende Strafe, die sich der ersten Strafe (Grundstrafe) anfügt, im Gegensatz zur Gesamtstrafe (Art. 49 Abs. 1 StGB) als Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Zusatzstrafe ist die Strafe, die der später urteilende Richter für die von ihm selbst beurteilte(n) Tat(en) zu bestimmen hat. Sie berührt die rechtskräftige Grundstrafe nicht, sondern tritt zu dieser hinzu und ergänzt sie. Art. 49 Abs. 2 StGB betont die Rechtskraft des ersten Urteils und dient damit der Rechtssicherheit. Dem Zweitrichter ist es nicht erlaubt, im Rahmen retrospektiver Konkurrenz die Grundstrafe aufzuheben und eine (nachträgliche) Gesamtstrafe für alle Taten auszusprechen (BGE 142 IV 265, E. 2.3.3 ff.).

### **E. 2.9**

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorliegen, hat das Zweitgericht zunächst sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen. Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind. Das Gericht ist jedoch nach wie vor nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungsgründe innerhalb der Einzelstrafen gewichtet (BGE 142 IV 265, E. 2.4.3).

### **E. 3**

Der Beschuldigte habe am 24. Mai 2018 keinen gültigen Führerausweis besessen, und habe deshalb kein Interesse daran gehabt, schon wieder von der Polizei kontrolliert zu werden. 4. Der Beschuldigte habe die Fahrt zuerst seinem Kollegen I. in die Schuhe schieben wollen, und dieser habe auch zuerst ausgesagt, gefahren zu sein. I. habe dann aber keine Lust mehr gehabt, die Verfehlungen des Beschuldigten auf sich zu nehmen. Wäre I. gefahren, hätte er keinen Grund gehabt, nicht bei der Polizeikontrolle anzuhalten, da er maximal eine Busse von CHF 40.00 wegen Fahrens ohne Licht zu befürchten gehabt hätte. 5. In der Schlusseinvernahme und auch vor Strafgericht habe der Beschuldigte dann gesagt, dass er nicht behauptet habe, I. sei gefahren. Er habe lediglich gesagt, dass er diesem das Auto ausgeliehen habe. Wer tatsächlich gefahren sei, wisse er nicht. Der Beschuldigte habe wohl gemerkt, dass es eng für ihn werde, wenn er eine andere Person zu Unrecht eines Deliktes bezichtige. Es ergebe überhaupt keinen Sinn, davon auszugehen, I. oder eine weitere Drittperson sei am 24. Mai 2018 gefahren. Es mache jedoch sehr viel Sinn, wenn man davon ausgehe, dass der Beschuldigte selber am 24. Mai 2018 das Auto gelenkt habe. Deshalb seien auch alle angeklagten Taten tatsächlich und rechtlich dem Beschuldigten anzulasten.

#### **E. 3.1**

Einzuziehende Gegenstände müssen einen Bezug zu einer Straftat (Anlasstat) aufweisen, indem sie zur Begehung der Straftat gedient haben oder bestimmt waren (Tatwerkzeuge) oder durch die Straftat hervorgebracht worden sind. Zusätzlich wird eine konkrete künftige Gefährdung verlangt. Das Gericht hat insoweit im Sinne einer Gefährdungsprognose zu prüfen, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand in der Hand des Täters in der Zukunft die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet (BGE 130 IV 143 E. 3.3.1 S. 149 mit Hinweis).

#### **E. 3.2**

Das Mobiltelefon Samsung, welches am 9. September 2017 sichergestellt worden ist, steht, wie bereits durch die Vorinstanz ausgeführt, in keinem ersichtlichen Zusammenhang zu einer erwiesenen Straftat. Die Staatsanwaltschaft vermutet zwar, dass sich auf dem Natel Nachrichten befänden, welche dem Drogenhandel zuzuordnen seien, jedoch wurde keine konkrete Straftat nachgewiesen, welche mit Hilfe des Mobiltelefons begangen worden ist. Damit fehlt die Voraussetzung einer bestehenden Anlasstat, damit ein Gegenstand eingezogen werden kann. Zudem hat das Bundesgericht selbst bei gegebenen Einziehungsvoraussetzungen hinsichtlich elektronischer Datenträger (so etwa Digitalkameras und Notebooks) erwogen, das Prinzip der Subsidiarität gebiete es, einzig die deliktischen Daten auf Kosten des Beschwerdeführers unwiederherstellbar zu löschen und

diesem anschliessend die Datenträger samt Kopien der darauf enthaltenen legalen Daten wieder zurückzugeben (vgl. Urteil 6B\_748/2008 vom 16. Februar 2009 E. 4.5.3 mit Hinweisen). In diesem Sinne ist das Mobiltelefon Samsung dem Berufungskläger herauszugeben, da die Voraussetzungen einer Einziehung nicht vorliegen. 4. Damit ist sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung vollumfänglich abzuweisen. V. Kosten 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die Verfahrenskosten für das vorliegende Berufungsverfahren in Anwendung von § 12 Abs. 2 GebT in der Höhe von insgesamt CHF 9'100.00 (inkl. Auslagen) im Umfang von 4/5 (also CHF 7'280.00) zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von 1/5 (also CHF 1'820.00) zu Lasten des Staates. 2. Zufolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Rechtsmittelverfahren mittels kantonsgerichtlicher Verfügung vom 24. Juni 2020 wird dem Verteidiger des Beschuldigten, Advokat Johannes Mosimann, in Anwendung von § 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 5'524.20 (inkl. Auslagen und Hauptverhandlung) zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (CHF 425.35), somit insgesamt CHF 5'949.55, aus der Gerichtskasse ausgerichtet. A. ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang seines Unterliegens von 4/5 (also CHF 4'759.65) sowie zur Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar an die Verteidigung verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO).

### **E. 3.6**

Zuletzt sind noch die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Für das Vorleben ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (S. 29 des Urteils der Vorinstanz). Dieses ist als neutral zu werten. Der Beschuldigte weist mehrere Vorstrafen auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 28. Februar 2012 wurde er wegen Führens eines Motorfahrzeugs mit abgelaufenem Führerausweis auf Probe zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 500.00 verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 4. Dezember 2013 wurde er wegen Sachbeschädigung, Drohung und Vergehen gegen das Waffen-gesetz zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 700.00 verurteilt; am 25. September 2018 wurde diesbezüglich der bedingte Vollzug durch das Strafgericht Basel-Stadt widerrufen. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 11. Dezember 2017 wurde er wegen Überlassens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, mehrfachen Fahrenlassens ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder, Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern sowie Übertretung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bei einer Probezeit von 4 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 700.00 verurteilt; am 15. Mai 2019 wurde diesbezüglich der bedingte Vollzug nicht widerrufen. Der Beschuldigte ist damit mehrfach und teilweise einschlägig, d.h. wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, vorbestraft. Es sind dies – wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat – wiederholte Verurteilungen in relativ kurzer Zeit und es entsteht ein gewisser Eindruck der Unbelehrbarkeit. Dies ist erheblich zu Ungunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren wirkt sich nicht zu dessen Gunsten aus, hat er doch jeweils versucht sämtliche Schuld von

sich zu weisen. Zwar hat er zugegeben, Fehler gemacht zu haben, jedoch auch während laufenden Verfahren weiter delinquent. Hinsichtlich der aktuellen Situation des Beschuldigten ist festzustellen, dass sich seit dem Urteil der Vorinstanz die Lebensverhältnisse des Beschuldigten eher wieder ins Negative gekehrt zu haben scheinen. Während er zum Zeitpunkt der strafgerichtlichen Hauptverhandlung noch eine Anstellung als Maler hatte, gibt der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung an, seit einer Woche arbeitslos zu sein und nun über ein Temporärbüro Arbeit zu suchen. Eigentlich wolle er sich aber selbständig machen, im Bereich Nahrungsmittel. Er hat nach wie vor hohe Schulden und wohnt im Moment bei seinem Bruder und nicht mehr zusammen mit seiner Freundin. Er habe gemäss eigenen Angaben keine Termine mehr mit Herrn P. von der Bewährungshilfe, da sie beide der Meinung gewesen seien, dass diese nichts bringen würden. Er sei durch die Termine unter Druck geraten, nun nach dem Abbruch gehe es ihm viel besser. All diese Faktoren wirken sich negativ aus, da der Beschuldigte wieder in instabilen Verhältnissen lebt und sich nicht ernsthaft um Verbesserungen zu bemühen scheint. Weder zahlt er seine Schulden ab noch arbeitet er weiter mit der Bewährungshilfe zusammen. Deshalb führen die Täterkomponenten zu einer Erhöhung der Strafe um 2 Monate.

### **E. 3.7**

Die einzelnen Strafen für die vorgenannten Delikte müssen nun als Zusatzstrafe zu dem Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 25. September 2018 (21 Monate Freiheitsstrafe bedingt auf 4 Jahre) und zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 15. Mai 2019 (30 Tage bedingt) ausgesprochen werden. Da es sich bei allen bisher beurteilten Delikten um Freiheitsstrafen handelt, ist zu asperieren. Auszugehen ist dabei von der bestehenden Grundstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe. Die neu auszusprechende hypothetische Strafe von insgesamt 12 Monaten wird nun asperiert, so dass eine insgesamt verschuldensangemessene Zusatzstrafe resultiert. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, ist eine verschuldensangemessene Erhöhung der Grundstrafe um 8 Monate, also auf insgesamt 30 Monate Freiheitsstrafe, vorzunehmen. Damit beträgt die Zusatzstrafe 8 Monate Freiheitsstrafe.

### **E. 4**

Anschliessend sind noch die Bussen für die Übertretungen festzulegen. Dabei geht es um die Busse für den Ungehorsam des Schuldners im Betreibungsverfahren (Fall 2), das Inverkehrbringen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (Fall 3), die einfache Verkehrsregelverletzung (Fall 7; Fahren ohne Licht), die Missachtung der Weisung der Polizei (Fall 7) sowie den Konsum von Betäubungsmitteln (Fall 10). Auch in diesem Fall ist eine Zusatzstrafe auszusprechen, und zwar zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 15. Mai 2019 ausgesprochenen Busse in der Höhe von CHF 600.00. Die verschuldensangemessene Gesamtstrafe ist auf CHF 1'800.00 festzulegen, was zu einer Zusatzstrafe von CHF 1'200.00 führt.

### **E. 5**

Bei einer Gesamtstrafe von 30 Monaten ist ein teilbedingter Vollzug möglich. Die 22 Monate der Grundstrafe sind bedingt ausgesprochen worden, dies kann nicht geändert werden. Von der Zusatzstrafe von 8 Monaten ist gemäss Art. 43 Abs. 3 StGB somit ein Teil von mindestens 6 Monaten unbedingt auszusprechen. Die Berufungsinstanz sieht es jedoch als notwendig an, die gesamten 8 Monate unbedingt auszusprechen, da die Prognose sich

seit dem Urteil der ersten Instanz nicht verbessert, sondern verschlechtert hat.

## **E. 6**

Widerruf

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat die von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mit Strafbefehl vom 11. Dezember 2017 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bei einer Probezeit von 4 Jahren, aufgrund einer Schlechtprognose widerrufen. Der Beschuldigte habe während der Probezeit erneut delinquent, und die Rückfallprognose sei auch aufgrund der Vorstrafen schlecht. Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg habe an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe zu treten.

### **E. 6.2**

Die Verteidigung beantragt, auf den Widerruf der Strafe vom 11. Dezember 2017 zu verzichten, da der Berufungskläger auf dem richtigen Weg sei, einer geregelten Arbeit nachgehe und mit der Bewährungshilfe weiterhin an sich arbeite. Deshalb sei, entgegen der Vorinstanz, auf den Widerruf der ausgesprochenen Geldstrafe zu verzichten.

### **E. 6.3**

Die Staatsanwaltschaft beantragt, das Urteil der Vorinstanz betreffend den Widerruf der bedingten Geldstrafe vom 11. Dezember 2017 zu bestätigen. 6.4.1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind widerrufen und neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). 6.4.2 Gestützt auf die Tat im Rückfall während der Probezeit muss eine neue Prognose getroffen werden, wobei analog zum Entscheid über die bedingte Strafe vom Widerruf abgesehen wird, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird. Die Anforderungen an die Bewährung des Verurteilten gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB entsprechen jenen von Art. 42 Abs. 1 StGB. Verlangt wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose (Roland M. Schneider / Roy Garré, in Basler Kommentar StGB, a.a.O., N 41 zu Art. 46 StGB). 6.4.3 Das Vorliegen einer positiven Prognose wird vermutet, d.h. ihr Fehlen muss belegt werden. Liegen indessen gewichtige Indizien für das Vorliegen einer eigentlichen Schlechtprognose vor, so genügt die unbestimmte Hoffnung nicht, der Verurteilte werde sich wider Erwarten wohl verhalten (vgl. Schneider / Garré, a.a.O., N 37 zu Art. 42 StGB). Die Vermutung einer günstigen Prognose kann widerlegt werden, wofür das Gesamtbild der Täterpersönlichkeit massgebend ist. Relevante Faktoren sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiographie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen etc. Unzulässig ist es, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_989/2010 vom 07.04.2011, E. 4).

### **E. 6.5**

Die Fälle 3 bis 10 sind während der Probezeit nach dem Strafbefehl vom 11. Dezember 2017 begangen worden. Wie bereits unter den Täterkomponenten ausgeführt, lebt der Beschuldigte in instabilen Verhältnissen, geht aktuell keiner Arbeit nach bzw. ist auf Stellensuche und arbeitet nicht mehr mit der Bewährungshilfe zusammen, da dies angeblich

nichts bringen würde. Er hat teils einschlägige Vorstrafen und mehrfach während der laufenden Probezeit delinquent. Zwar hat der Berufungskläger ausgesagt, dass er einsehen, Fehler gemacht zu haben, und zukünftig sein Leben in den Griff bekommen zu wollen. Jedoch sprechen alle übrigen Faktoren gegen eine Stabilisierung und wirkliche Einsicht in die Problematik. Deshalb ist vorliegend, gleich wie durch die Vorinstanz, eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen und folglich die ausgesprochene Geldstrafe vom 11. Dezember 2017 in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen.

#### **E. 6.6**

Da die vorliegend widerrufenen Geldstrafe und die neuen Freiheitsstrafen nicht gleicher Art sind, entfällt die Möglichkeit zur Gesamtstrafenbildung. Damit ist die Geldstrafe in der Höhe von 5 Tagessätzen zu je CHF 30.00 durch den Beschuldigten zu zahlen. Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. IV. Beschlagnahme/Einziehung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.